

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1982	Ausgegeben zu Wiesbaden am 8. März 1982	Nr. 4
Tag	Inhalt	Seite
13. 2. 82	Neufassung des Investitionsfondsgesetzes <i>GVBl. II 330-10</i>	58
1. 3. 82	Anordnung über die zuständige Behörde für die staatliche Anerkennung von Einrichtungen nach § 35 Abs. 1 Satz 2 und § 36 Abs. 1 Satz 1 des Betäubungsmittelgesetzes <i>GVBl. II 350-53</i>	60
18. 2. 82	Verordnung zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung <i>Ändert GVBl. II 361-67</i>	60
28. 1. 82	Zweite Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über Kostenbeiträge und die Förderung des Privatwaldes) <i>Ändert GVBl. II 86-22</i>	62
11. 2. 82	Bekanntmachung der Änderung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden <i>Ändert GVBl. II 321-20</i>	63

Bekanntmachung der Neufassung des Investitionsfondsgesetzes*)

Vom 13. Februar 1982

Auf Grund des Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Investitionsfondsgesetzes und anderer Vorschriften vom 21. Dezember 1981 (GVBl. I S. 452) wird nachstehend der Wortlaut des Investitionsfondsgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 403) in der vom 1. Januar 1982 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 13. Februar 1982

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

*) GVBl. II 330-10

Gesetz
über den Hessischen Investitionsfonds
(Investitionsfondsgesetz — InvFondsG —)
in der Fassung vom 13. Februar 1982

A b s c h n i t t I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zur verstärkten Förderung kommunaler Investitionen bildet das Land Hessen einen Investitionsfonds zugunsten der Gemeinden und Gemeindeverbände (Hessischer Investitionsfonds).

§ 2

Der Investitionsfonds ist als Sondervermögen des Landes zu führen. Er ist von dem übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Er ist nicht rechtsfähig.

§ 3

Dem Investitionsfonds sind im Laufe von 30 Jahren insgesamt 1 800 Millionen Deutsche Mark aus der nach dem jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetz zu bildenden Finanzausgleichsmasse und 600 Millionen Deutsche Mark aus dem Landeshaushalt zuzuführen. Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, für den Investitionsfonds Darlehen aufzunehmen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist. Die Höhe der in den einzelnen Jahren bereitzustellenden Beträge wird durch den Landeshaushalt bestimmt.

§ 4

Die Zuführungen nach § 3 werden für Darlehensverträge mit Ansparverpflichtung (Abteilung B) verwendet. Sie können für Schuldscheindarlehen (Abteilung A) eingesetzt werden. Das Nähere bestimmt der Wirtschaftsplan. Die Mittel einer Abteilung können bei Bedarf der anderen Abteilung zugeführt werden.

§ 5

Bei der Zuführung von Mitteln — einschließlich der Aufnahme von Kapitalmarktmitteln — an den Investitionsfonds und bei der Vergabe von Darlehen sind gesamtwirtschaftliche, insbesondere konjunkturpolitische Erfordernisse zu berücksichtigen.

A b s c h n i t t II

**Besondere Bestimmungen
für die Abteilung A**

§ 6

Aus dem Investitionsfonds kann der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem zuständigen Fachminister im Rahmen der für die Abteilung A verfügbaren Mittel zinsfreie Darlehen an Gemeinden, Land-

kreise und den Landeswohlfahrtsverband Hessen für Zwecke gewähren, die jährlich durch den Wirtschaftsplan (§ 16) bestimmt werden.

§ 7

Die Darlehen sind von dem auf das Jahr der Zuteilung folgenden Jahre an in der Regel in 40 gleichen Halbjahresraten zu tilgen.

§ 8

Tilgungsleistungen und Erträge fließen dem Vermögen der Abteilung A zu, soweit in Abteilung A Ausgaben zu leisten sind.

A b s c h n i t t III

**Besondere Bestimmungen
für die Abteilung B**

§ 9

Der Minister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern zu Lasten des Investitionsfonds im Rahmen der für die Abteilung B verfügbaren Mittel mit Gemeinden, Landkreisen und dem Landeswohlfahrtsverband Hessen Verträge über die Gewährung von Darlehen mit Ansparverpflichtung für Investitionsmaßnahmen abschließen. Diese Darlehen dürfen nicht für die Finanzierung von Versorgungs- oder Verkehrsbetrieben sowie Wasserversorgungs-, Abwasser- und Müllbeseitigungsanlagen verwendet werden.

§ 10

Die Vertragssumme soll wenigstens 100 000 Deutsche Mark, höchstens 5 000 000 Deutsche Mark im Einzelfall betragen.

§ 11

Der Darlehensnehmer hat im Jahr des Vertragsschlusses und in den drei folgenden Kalenderjahren insgesamt 20 vom Hundert der Vertragssumme in acht Halbjahresraten von 2,5 vom Hundert als Beitrag zum Investitionsfonds — Abteilung B — und zur Abgeltung aller mit der Vertragsabwicklung verbundenen Ausgaben anzusparen.

§ 12

Im vierten Kalenderjahr nach Abschluß des Vertrages ist die Vertragssumme in voller Höhe auszuführen; von diesem Jahr an ist sie in 40 Halbjahresraten zu je 2,5 vom Hundert zu tilgen.

§ 13

Im Rahmen der verfügbaren Mittel können die Darlehensbeträge auf Antrag der Darlehensnehmer nach Einzahlung des vollen Ansparbetrages (§ 11) vor-

zeitig ausgezahlt werden, wenn sich der Darlehensnehmer verpflichtet, für jedes Jahr der vorzeitigen Auszahlung einen Sonderbeitrag von 2,5 vom Hundert der Vertragssumme im Anschluß an die vertragliche Tilgungszeit in Halbjahresbeträgen von je 2,5 vom Hundert der Vertragssumme zu leisten. Abweichend von § 12 beginnt die Tilgung im Jahr nach der Hingabe des Darlehens.

§ 14

Die Ansparbeträge (§ 11), die vertraglichen Tilgungsleistungen (§ 12), die Sonderbeiträge (§ 13) und sonstige Erträge fließen dem Vermögen der Abteilung B zu und sind zweckentsprechend zu verwenden.

§ 15

Soweit Darlehen bei Fälligkeit (§ 12) vom Darlehensnehmer nicht in Anspruch genommen werden, werden ihm für jedes Jahr über die Fälligkeit hinaus 2,5 vom Hundert der Vertragssumme — insgesamt jedoch höchstens 7,5 vom Hundert — in der Weise vergütet, daß die vertragliche Tilgungszeit entsprechend gekürzt wird.

Abschnitt IV

Gemeinsame Bestimmungen

§ 16

Alle Einnahmen und Ausgaben des Investitionsfonds werden für jedes Rechnungsjahr vom Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern in einem Wirtschaftsplan als Anlage zum Landeshaushalt veranschlagt. Er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

§ 17

Der Investitionsfonds wird vom Minister der Finanzen verwaltet. Dieser wird ermächtigt, die Aufnahme von Ka-

pitalmarktmitteln, den Abschluß von Darlehensverträgen und die bankmäßige Abwicklung der Darlehensgeschäfte der Hessischen Landesbank zu übertragen.

§ 18

Der Minister der Finanzen stellt am Schluß eines jeden Rechnungsjahres die Jahresrechnung für den Investitionsfonds als Teil der Haushaltsrechnung auf und berichtet dem Landtag über das Ergebnis.

§ 19

(1) Der Minister der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die Ausführungsbestimmungen.

(2) Im Staats-Anzeiger sind für jedes Jahr die Höhe der verfügbaren Mittel und die durch den Wirtschaftsplan jeweils bestimmten Verwendungszwecke bekanntzugeben.

§ 20

Im Rechnungsjahr 1970 sind dem Investitionsfonds aus dem Mehrbetrag nach der Schlußabrechnung des Finanzausgleichs 1969 außerplanmäßig 120 Millionen Deutsche Mark zuzuführen und vorwiegend zur Förderung von Schulbaumaßnahmen (Bau und Einrichtung von Schulen, Schulsportanlagen und von Einrichtungen der vorschulischen Erziehung) zu verwenden.

§ 21

Der Investitionsfonds kann nur durch Gesetz aufgelöst werden; das verbleibende Fondsvermögen ist der Finanzausgleichsmasse zuzuführen.

§ 22¹⁾

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 15. Juli 1970.

**Anordnung
über die zuständige Behörde für die staatliche Anerkennung
von Einrichtungen nach § 35 Abs. 1 Satz 2 und § 36 Abs. 1 Satz 1
des Betäubungsmittelgesetzes*)**

Vom 1. März 1982

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1978 (GVBl. I S. 153), wird bestimmt:

§ 1

Der Sozialminister ist zuständige Behörde für die staatliche Anerkennung von Einrichtungen nach § 35 Abs. 1 Satz 2 und § 36 Abs. 1 Satz 1 des Betäubungsmittelgesetzes vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

Wiesbaden, den 1. März 1982

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten
Der Minister des Innern
Gries

Der Sozialminister
Claus

*) GVBl. II 350-53

**Verordnung
zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung*)**

Vom 18. Februar 1982

Auf Grund des § 83 Abs. 3 Nr. 2 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 16. Dezember 1977 (GVBl. 1978 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179), wird verordnet:

Artikel 1

Die Bautechnische Prüfungsverordnung vom 12. September 1977 (GVBl. I S. 380), geändert durch Verordnung vom 30. April 1978 (GVBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 6 Satz 3 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „65“ ersetzt.
 - b) Abs. 8 Satz 2 wird gestrichen.

*) Ändert GVBl. II 361-67

2. Die Anlage zu § 14 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Anlage
zu § 14 Abs. 1

Gebührentabelle zur BauPrüfVO

Gebührenfaktoren in Tausendstel der anrechenbaren Kosten

Anrechenbare Kosten DM	Zone 1 ‰	Zone 2 ‰	Zone 3 ‰	Zone 4 ‰	Zone 5 ‰
20 000	11,508	15,550	20,352	24,656	26,225
30 000	10,783	14,313	18,605	22,527	23,966
40 000	10,224	13,517	17,499	21,208	22,564
50 000	9,820	12,970	16,774	20,317	21,613
60 000	9,427	12,530	16,191	19,520	20,804
70 000	9,094	12,126	15,751	18,867	20,067
80 000	8,857	11,793	15,312	18,308	19,473
90 000	8,607	11,460	14,955	17,820	18,949
100 000	8,464	11,198	14,587	17,417	18,510
200 000	7,168	9,463	12,257	14,837	15,788
300 000	6,527	8,500	10,949	13,255	14,100
400 000	6,122	7,846	9,998	12,102	12,875
500 000	6,039	7,513	9,415	11,401	12,126
600 000	5,872	7,299	9,119	11,044	11,746
700 000	5,790	7,109	8,833	10,699	11,377
800 000	5,742	7,002	8,678	10,520	11,187
900 000	5,706	6,930	8,571	10,366	11,032
1 000 000	5,635	6,860	8,464	10,259	10,914
5 000 000	4,161	5,540	6,455	7,299	7,763
10 000 000	3,650	4,422	4,802	5,837	6,205
15 000 000	3,376	4,042	4,518	5,492	5,837
20 000 000	3,198	3,828	4,233	5,124	5,457
30 000 000	2,949	3,543	3,947	4,767	5,077
40 000 000	2,853	3,389	3,792	4,601	4,898
50 000 000	2,853	3,389	3,792	4,601	4,898

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Februar 1982

Der Hessische Minister des Innern
Gries

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Dritten Verordnung
zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes
(Verordnung über Kostenbeiträge und die Förderung
des Privatwaldes)***

Vom 28. Januar 1982

Auf Grund des § 43 Abs. 3, des § 48 Abs. 2 und des § 70 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern nach Anhörung des Landesforstausschusses verordnet:

Artikel 1

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über Kostenbeiträge und die Förderung des Privatwaldes) vom 21. Juni 1979 (GVBl. I S. 187), geändert durch Verordnung vom 7. Februar 1980 (GVBl. I S. 91), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „41,51 DM“ durch die Worte „44,83 DM“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bei Waldbesitzgrößen von

	je Jahr und Hektar der Forstbetriebsfläche
3 bis 20 Hektar	= 1,34 DM
über 20 bis 50 Hektar	= 4,02 DM
über 50 bis 100 Hektar	= 6,70 DM
über 100 bis 300 Hektar	= 13,39 DM
über 300 bis 500 Hektar	= 18,72 DM
über 500 bis 800 Hektar	= 26,75 DM
über 800 Hektar	= 44,83 DM.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Januar 1982

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
Schneider

*) Ändert GVBl. II 88-22

**Bekanntmachung
der Änderung der Aufwandschädigung der
ehrenamtlichen Bürgermeister und der
ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden*)**

Vom 11. Februar 1982

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über die Aufwandschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 635), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 301), werden die ab 1. März 1981 geltenden Aufwandschädigungen bekanntgemacht.

Größengruppen nach Einwohnerzahl	Gruppen- bezeich- nung	Aufwandent- schädigung für ehrenamtliche Bürgermeister (monatlich) DM	Gruppen- bezeich- nung	Aufwandent- schädigung für ehrenamtliche Kassenverwalter (monatlich) DM
bis — 100	EB 1	472,84	EK 1	373,26
101 — 200	EB 2	572,44	EK 2	456,16
201 — 300	EB 3	746,53	EK 3	522,73
301 — 400	EB 4	885,59	EK 4	622,15
401 — 500	EB 5	1 047,29	EK 5	746,53
501 — 600	EB 6	1 184,18	EK 6	846,08
601 — 700	EB 7	1 321,11	EK 7	960,24
701 — 800	EB 8	1 495,18	EK 8	1 072,22
801 — 900	EB 9	1 669,42	EK 9	1 184,18
901 — 1 000	EB 10	1 868,43	EK 10	1 346,07
1 001 — 1 250	EB 11	2 092,59	EK 11	1 520,12
1 251 — 1 500	EB 12	2 316,36	EK 12	1 769,02
	EB 12a	2 536,35 ¹⁾		
1 501 — 2 000			EK 13	1 918,13
2 001 — 2 500			EK 14	2 038,54
2 501 — 3 000			EK 15	2 167,04
			EK 15a	2 264,66 ¹⁾

Wiesbaden, den 11. Februar 1982

Der Hessische Minister des Innern
Gries

*) Ändert GVBl. II 321-20

1) Höherstufungsbetrag zu EB 12, EK 15 gemäß § 2 Abs. 3.

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident —
Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf:
(06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen
228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs
GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlags-
abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbe-
stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen späte-
stens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein-
zelstücke können vom Verlag bezogen werden. —
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und der-
gleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung
auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
stung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,—
DM einschließlich 4,15 DM Mehrwertsteuer. — Die
vorliegende Ausgabe Nr. 4 kostet 1,10 DM ein-
schließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Verlag Dr. Max Gehlen • Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 A • Gebühr bezahlt

Schluß mit dem Wühlen!

-Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie das



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in fünf Ordnern mit über 4 500 Seiten hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des teuren Personals bewährt sich diese Regelung, und sie wird allgemein begrüßt.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, deren Ergänzungslieferungen Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gerne genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN
Daimlerstraße 12 • 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1